WEG | Neustadt
Wirtschaftsentwicklung

Geschäftsordnung des Wirtschaftsbeirats der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH

Präambel

Gemäß den strategischen Zielen der durch den Stadtrat am 27.05.2025 beschlossenen Neustadter Wirtschaftsstandortstrategie wurde im Handlungsfeld „Menschen und Netzwerke am Wirtschaftsstandort“ der Wirtschaftsstandortstrategie explizit vorgesehen, einen Wirtschaftsbeirat nach Geschäftsordnung der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH (nachfolgend WEG) zu gründen. Dieser soll neben der –im Gesellschaftsvertrag der WEG definierten– Aufgabe der Beratung der WEG-Geschäftsführung und des WEG-Aufsichtsrats als Lenkungsausschuss das Monitoring der Umsetzung der Wirtschafsstandortstrategie in Zukunft beratend begleiten.

Die Gesellschafterversammlung der WEG hat am 06.05.2025 auf Empfehlung des WEG-Aufsichtsrates beschlossen, einen solchen Wirtschaftsbeirat nach Gesellschaftsvertrag der WEG, § 21 einzurichten.

Die Gesellschafterversammlung der WEG hat am 01.12.2025 beschlossen, dem gemäß Gesellschafterbeschluss vom 06.05.2025 eingerichtetem Wirtschaftsbeirat die nachfolgende –in der konstituierenden Sitzung des Wirtschaftsbeirats am 01.12.2025 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einstimmig befürwortete– Geschäftsordnung zu geben.

§ 1 Rolle und Aufgaben des Wirtschaftsbeirats

(1) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der WEG zu beraten (Funktion eines „Think-Tanks“ mit Unternehmersicht für die WEG).
(2) Der Wirtschaftsbeirat begleitet das Monitoring der Wirtschaftsstandortstrategieumsetzung beratend u.a. durch:
Hineintragen der Kernideen und -Überlegungen aus der 2024-2025 durchgeführten Zukunftsarbeit Wirtschaftsstandort Neustadt (ZuWiN) in die Umsetzung der Wirtschaftsstandortstrategie.
Ferner soll der Wirtschaftsbeirat die Umsetzung der Wirtschaftsstandortstrategie aktiv begleiten durch Übernahme von Patenschaften durch einzelne Wirtschaftsbeiratsmitglieder (nach Expertise und persönlicher Ressourcenverfügbarkeit)
- für Handlungsfelder der Wirtschaftsstandortstrategie oder
- für Handlungsfeldziele/-projekte.
(3) Aufgaben, welche die Gesellschafterversammlung wahrzunehmen hat, werden dem Wirtschaftsbeirat nicht übertragen.
(4) Der Wirtschaftsbeirat hat das Recht sich die zur sachgerechten Erledigung seiner Aufgabe erforderlichen Informationen von der Gesellschaft zu erfragen. Die Geschäftsführung versorgt den Wirtschaftsbeirat unabhängig hiervon fallweise und bedarfsgerecht mit für den Wirtschaftsstandort Neustadt und die Gesellschaft (WEG) wesentlichen Informationen.

§ 2 Zusammensetzung des Wirtschaftsbeirats

(1) Gemäß Gesellschaftsvertrag WEG, §21 sollen möglichst alle für das Wirtschaftsleben in Neustadt an der Weinstraße maßgeblichen Institutionen repräsentiert sein.
(2) Darüber hinaus soll sich der Wirtschaftsbeirat gemäß Beschlussempfehlung des WEG-Aufsichtsrates vom 06.05.2025 grundsätzlich zusammensetzen aus in der Zukunftsarbeit

Wirtschaftsstandort Neustadt (ZuWiN) aktiven Mitgliedern der Kernarbeitsgruppe und der Resonanzgruppe, die 2024-2025 maßgeblich an den Inhalten der durch den Stadtrat im Mai 2025 verabschiedeten Wirtschaftsstandortstrategie mitgearbeitet haben.

(3) Gemäß Gesellschaftsvertrag können projektorientiert weitere Personen und Institutionen hinzugezogen werden.

(4) Personen, die für die Gesellschaft (WEG) oder in einem Gremium der Gesellschaft (WEG) schon eine andere Funktion innehaben, können nicht Mitglied des Wirtschaftsbeirats werden; ausgenommen ist hiervon die WEG-Geschäftsführung und der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats der WEG.
Desweiteren sind als Mitglied des Wirtschaftsbeirats ausgeschlossen:
- Mitarbeitende der Gesellschaft (WEG)
- Personen, die als Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfer/in für die Gesellschaft tätig sind.
- Personen, die jünger sind als 18 Jahre und Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats haben das Amt persönlich auszuführen und dürfen sich nicht durch dritte Personen vertreten lassen. Ausgenommen sind hiervon Personen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (wie die IHK) vertreten, die eine Person aus der jeweiligen Körperschaft des öffentlichen Rechts als Stellvertretung benennen können.

(6) Um ein arbeitsfähiges Wirtschaftsbeiratsgremium zu schaffen, wurde nach Empfehlung des WEG-Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung am 01.12.2025 folgende Wirtschaftsbeirats-Umgebung beschlossen: Schaffung eines Wirtschaftsstandortstrategierats als Grundgesamtheit der Wirtschaftsakteure, die bisher an der Wirtschaftsstandortstrategie mitgearbeitet hatten, und derer, die aufgrund ihrer Funktion zusätzlich in den Wirtschaftsbeirat berufen werden sollen. Der Wirtschaftsbeirat wird –als eine Teilgruppe des Wirtschaftsstandortstrategierats– gemäß der von WEG-Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung im Mai 2025 beschlossenen Kriterien für die Zusammensetzung des neuen Wirtschaftsbeirats gebildet.

§ 3 Bestellung und Berufung der Wirtschaftsbeiratsmitglieder

(1) Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrates gemäß WEG-Geschäftsordnung durch die Gesellschafterversammlung. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung eines Beiratsmitgliedes ist möglich.

(2) Entsprechend der Bestimmungen des WEG-Gesellschaftsvertrags wird die Zahl der Mitglieder von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

(3) Entsprechend der Bestimmungen des WEG-Gesellschaftsvertrags werden die Mitglieder von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% bestellt.

(4) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von vier Wochen niederlegen.

(5) Die Abberufung eines Beiratsmitglieds kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% erfolgen. Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen erfolgen.

(6) Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, kann die Gesellschafterversammlung darüber entscheiden, ob für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin/ein Nachfolger erforderlich ist und bestellt gegebenenfalls diese/diesen für die verbleibende Amtszeit rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Wirtschaftsbeirats (vor der fristgerechten Einladung zur nächsten Wirtschaftsbeiratssitzung).

§ 4 Vorsitz, Stellvertretung und Verfahren

(1) Den Vorsitz im Wirtschaftsbeirat führt –gemäß WEG-Gesellschaftsvertrag– der/die Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft (WEG), ersatzweise dessen Stellvertreter/in.
(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Wirtschaftsbeirat nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Wirtschaftsbeirats, bereitet in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Gesellschaft (WEG) die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie.
(3) Die konstituierende Sitzung des Wirtschaftsbeirats wird durch den/die Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft (WEG) vorbereitet, einberufen und geleitet.
(4) Verwaltungsgeschäfte des Wirtschaftsbeirats führt die Gesellschaft (WEG).
(5) Der Wirtschaftsbeirat kann Mitarbeitende der WEG oder der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße oder anderer Tochtergesellschaften der Stadtverwaltung zur beratenden Teilnahme einladen. Die Entscheidung über deren Teilnahme trifft der/die Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft (WEG).
(6) Der Wirtschaftsbeirat kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern.
(7) Der Wirtschaftsbeirat kann nach Bedarf aus dem Kreis der Mitglieder Arbeits- oder Projektgruppen bilden oder zur Betreuung von Teilsachverhalten des Neustadter Wirtschaftslebens, insbesondere zur Umsetzung der vom Stadtrat im Mai 2025 verabschiedeten Neustadter Wirtschaftsstandortstrategie Ansprechpersonen/Paten benennen.
(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der WEG sinngemäß.

§ 5 Sitzungen des Beirats, Einberufung und Tagesordnung

(1) Der/die Vorsitzende beruft nach Beratung mit der Geschäftsführung der WEG die Wirtschaftsbeiratssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung ein.
(2) Die Sitzungen des Wirtschaftsbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Bei ausgewählten vertraulichen Themen, deren öffentliche Besprechung zum Zeitpunkt der Sitzung dem Wirtschaftsstandort Neustadt oder einzelnen Betroffenen zum Schaden gereichen könnte, gibt es die Möglichkeit, diese in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln. Falls aus Sicht der Mitglieder Themen in einer Sitzung als nicht öffentlich behandelt werden sollen, so ist dies rechtzeitig vor der fristgerechten Versendung der Tagesordnung der Sitzung dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats anzuzeigen. Der/die Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats entscheidet darüber, welche Tagesordnungspunkte nicht öffentlich zu verhandeln sind.
(3) Regelmäßige Beiratssitzungen finden turnusmäßig einmal im Geschäftshalbjahr (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) statt. Weitere Sitzungen können nach Beratung mit der WEG-Geschäftsführung durch den/die Vorsitzenden einberufen werden, sofern diese im Interesse der Gesellschaft oder zur Umsetzung der vom Stadtrat im Mai 2025 verabschiedeten Wirtschaftsstandortstrategie geboten sind.
(4) Die Entscheidung über die Einberufung des Wirtschaftsbeirats zur Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats. Hiervon abweichend hat die Einberufung einer Beiratssitzung durch den/die Vorsitzende(n) des Wirtschaftsbeirats in jedem Fall zu erfolgen, sofern eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Wirtschaftsbeirats dies verlangt.

Die nicht in den Wirtschaftsbeirat berufene Teilgruppe des Wirtschaftsstandortstrategierats hat das Recht, dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats Themen für die Tagesordnung der turnusmäßigen Wirtschaftsbeiratssitzungen vorzuschlagen bzw. Sondersitzungen des Wirtschaftsbeirats verlangen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der o.g. Teilgruppe des Wirtschaftsstandortstrategierats entsprechend befürwortet wurde. Der/die Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats entscheidet nach Beratung mit der WEG-Geschäftsführung über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes oder ggf. die Einberufung einer Sondersitzung und hat seine Entscheidung dem Wirtschaftsstandortstrategierat mitzuteilen und zu begründen.

(5) Die Geschäftsführung der WEG ist bei der Vorbereitung jeder anberaumten Wirtschaftsbeiratssitzung zu beteiligen und hat das Recht Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Sie ist zur Teilnahme an jeder Wirtschaftsbeiratssitzung berechtigt und nimmt persönlich an den Wirtschaftsbeiratssitzungen teil. Sollte die GmbH-Geschäftsführung aus mehr als einer Person bestehen, so kann eine Person der WEG-Geschäftsführung die persönliche Anwesenheit der Geschäftsführung darstellen. Über ergänzende Sitzungen des Wirtschaftsbeirats, die in Bezug zur Arbeit des Wirtschaftsbeirats abgehalten werden, oder Sitzungen von Teilgruppen des Wirtschaftsbeirats, haben die Beiratsmitglieder die Geschäftsführung zu informieren. Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an ergänzenden Sitzungen des Wirtschaftsbeirats oder von Teilarbeitsgruppen, die aus der Arbeit des Wirtschaftsbeirats erwachsen, berechtigt.

(6) Auf Beschluss des Wirtschaftsbeirats (einfache Mehrheit) können weitere Personen an Sitzungen des Wirtschaftsbeirats als Gäste teilnehmen. Dies gilt insbesondere auch für die gemäß §1 Absatz 2 Satz 4 ausgeschlossenen Personen.

(7) Für jede Sitzung hat die Gesellschaft (WEG) das Erstellen eines von dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats zu unterzeichnenden Protokolls zu gewährleisten, das nach Erstellung den Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats, dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats und der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt wird. In der Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen: Ort und Tag der Sitzung, Art der Beschlussfassung, Teilnehmende, Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse des Wirtschaftsbeirats, die wörtlich wiederzugeben sind.

§ 6 Arbeitsweise und Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Wirtschaftsbeirats werden in der Regel in den formellen Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig als Versammlung mit persönlicher Teilnahme der Beiratsmitglieder abzuhalten. Beschlussfassungen können aber auf Veranlassung des/der Vorsitzenden, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen. Für solche Abstimmungen des Wirtschaftsbeirats außerhalb von Sitzungen gelten die Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.

(2) Der Wirtschaftsbeirat ist bei Anwesenheit beschlussfähig, wenn zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder des Beirats anwesend sind.

(3) Ist der Wirtschaftsbeirat beschlussunfähig, ist es Aufgabe des/der Vorsitzenden, unverzüglich eine neue Sitzung mit mindestens denselben Beratungsgegenständen einzuberufen.

(4) Seine Beschlüsse fasst der Wirtschaftsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit in der form- und fristgerecht einberufenen Sitzung durch Handzeichen. Bei Beschlussfassungen, die außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen, zählen die zur gesetzten Frist eingegangenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Wirtschaftsbeiratsvorsitzenden eine zweite Stimme zu. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht zur Grundgesamtheit an Abstimmenden gezählt.

(5) Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats steht kein Stimmrecht zu in Angelegenheiten, in denen ihre eigenen persönlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen direkt berührt sind (wie beispielsweise die Behandlung von Themen, die ausschließlich die eigene Person oder Familie, das Unterhemen oder in Eigentum befindliche Flächen/Flurstücke des Wirtschaftsbeiratsmitglieds betreffen). Das Betreiben eines Wirtschaftsbetriebes am Wirtschaftsstandort Neustadt an der Weinstraße im Allgemeinen gilt nicht als Befangenheitsgrund.

(6) Über einen neuen Beratungsgegenstand, der im Einladungsschreiben nicht enthalten ist, kann der Wirtschaftsbeirat nur beschließen, wenn diesem Vorgehen kein Mitglied des Wirtschaftsbeirats widerspricht.

(7) Der/die Vorsitzende ruft in der Sitzung des Wirtschaftsbeirats die Tagesordnungspunkte zur Beratung auf und erteilt das Wort in der Reihe der Meldungen.

(8) Die Beschlüsse des Wirtschaftsbeirats haben ausschließlich empfehlenden Charakter.

(9) Die Arbeit im Wirtschaftsbeirat ist wie die Arbeit im Wirtschaftsstandortstrategierat ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Wirtschaftsbeiratssitzungen keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld.

(10) Der/die Vorsitzende des Wirtschaftsbeirats und die Geschäftsführung der WEG erhalten keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Wirtschaftsbeirats.

§ 7 Schweige- und Rückgabepflicht

(1) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats haben über sämtliche ihnen aus ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied bekannt gewordenen, im Wirtschaftsbeirat nicht öffentlich behandelten Sachverhalte, deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Organisation/Institution beeinträchtigen könnte, gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Amtszeit wie auch nach Beendigung des Amtes und bezieht sich insbesondere auf vertrauliche Mitteilungen und Beratungen des Wirtschaftsbeirats.

(2) Auskunft über im Wirtschaftsbeirat oder im Wirtschaftsstandortstrategierat behandelte Sachverhalte an die Öffentlichkeit oder an Pressevertreter, insbesondere das Verfassen von Pressemitteilungen, ist nur dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsbeirats erlaubt. Der/die Vorsitzende kann dieses Recht fallweise an die Geschäftsführung der WEG übertragen, jedoch nicht an einzelne Mitglieder des Wirtschaftsbeirats.

(3) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats sind bei Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen –die Gesellschaft betreffenden– Unterlagen wie z.B. Schriftstücke, Schriftwechsel sowie Aufzeichnungen jeglicher Art sowie Duplikate und Kopien hiervon umgehend an die Gesellschaft herauszugeben. An solchen Unterlagen steht den Wirtschaftsbeiratsmitgliedern kein Zurückbehaltungsrecht zu. Gegebenenfalls von der Gesellschaft ausgehändigtes Arbeitsmaterial oder -geräte sind bei Ausscheiden aus dem Wirtschaftsbeirat ebenfalls umgehend an die Gesellschaft (WEG) herauszugeben.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage des Beschlusses mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Eine

unwirksame Bestimmung ist im Sinne des Gesellschaftsvertrages sowie getroffener Gesellschafterbeschlüsse von den Gesellschaftern durch eine Regel zu ersetzen, die den mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(2) Sollte sich herausstellen, dass diese Geschäftsordnung eine regelungsbedürftige Lücke enthält, so ist diese von den Gesellschaftern im Sinne des Gesellschaftsvertrages, getroffener Gesellschafterbeschlüsse und dieser Geschäftsordnung so zu ergänzen, wie sie getroffen worden wäre, hätte man die Lücke von Beginn an erkannt.

Neustadt an der Weinstraße, 01.12.2025

Für die Gesellschafter

Marc Weigel

Vorsitzender des WEG-Aufsichtsrates
Oberbürgermeister